



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Conclusa im Fürsten- und Städte-Rath zu Münster, in puncto Satisfactionis Militiæ & Executionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

Nachrichtung erlangt hätten, würde denen Ständen nichts helfen, sintemahl St. Peter und Paul, da die auch vom Himmel herab stiegen, ihnen ein anders, als was in ihrer Instruction, welche sie originaliter vorzuzeigen erbötig wären, stünde, nicht aufdringen oder bereden sollten: Wären darauf erbötig, sich circa *Quomodo & Executionem* straz zu erklären, mit denen Kayserlichen in Conferenz zu treten; zum Objecto entweder das jüngste Kayserliche Instrument, oder die daraus gezogene *Discrepantias* zu nehmen, oder

wohl gar ein neues Project zu exhibiren, ja so gar von denen Ständen einen *Terminum concludendae Pacis*, wenn solcher auch nur von 8. Tagen wäre, welchen man dazu für gnugsam hielte, bey Verlust aller gethanen Oblationen in diesem Puncto *Quanti* anzunehmen, nicht weniger sogleich in Schweden, darmit Pfalz-Grav, Carl Gustavus, mit dem neuen *Secours* zurück bleiben möchte, cum effectu zu schreiben, und in Summa, was man nur zur Beforderung des Friedens dienlich ermesse, ins Werk zu richten.

1684.
Majus.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 27. Maji Anno 1648.
per Moguntinum, revidret und corriget im Fürsten-Rath, den 1. Junii Anno 1648.

Im Fürsten-Rath zu Münster, den 29. Maji, Anno 1648. *In puncto Satisfactionis Militiae & Executionis.*

Thut man erstlich die Schreiben wiederholen, so im Rahmen anwesende Ihre Fürstlichen Gnaden, und übriger Fürstlichen, auch der Stände Abgesandten, ans Iddliche Reichs-Directorium den 18. 20. und 30. Maji abgelassen worden, solchen allen ihres Inhalts inhärentende, so wohl zu haltender Gleichheit an beyden Orten ad modum consultandi Re- & Correferendi vel Concludendi, und im übrigen allem dem Reichs-Herkommen, und insonderheit bey diesen Universal-Tractaten verglichenen Præliminar-Schluß gemäß, sich hiermit gellebter Kürze halben beziehen.

2) Wird sich noch zur Zeit eines satten und endlichen in vorgestellten Punctis und Frag-Stücken mit zu entschleffen seyn, bis man Communication des von denen Herren Kayserlichen, denen Herren Schwedischen zu Dero endlichen Beantwortung einbehändigten ganzen Instrumenti Pacis bey Handen habe, solches vornemlich mit dem Projecto, des von etlichen Ständen absonderlich aufgesetzten Puncti Executionis zu vergleichen, sich alsdann darüber haben zu erklären.

3) Was aber immittelst vor Puncta communiciret worden, darüber seyend eventualiter diese Gedanken beygefallen.

4) *§. Loca ipsa &c. in fine post verba excepta & disposita, addantur hæc: vel ab una alterave parte reservata sunt.*

5) *§. In quovis Imperii Circulo &c. deleantur: Obriste und ic. vel addatur ordentlicher Weise ermeldte Crayß-Obriste, cum alternativa, oder Ihre Kayserlichen Majestät heimzustellen.*

6) In *§. Habeant etiam restituendi optionem &c.* wird man aus vorhergehender Experiencz von Zeit des Passauischen Vertrags halber befinden, daß dieser Modus zu der Stände Sicherheit und des Reichs Beruhigung mit gereichen thut, indeme durch zu weit um sich Greiffung neue Lites erwecket werden.

7) Diese Executio, so allein auf die Stände des Reiches unter ihnen selbst gerichtet, scheinert voller Gefahr, wo nicht gleicher gestalt eine Versicherung vor denen fremden Cronen und Ihrer Soldatesca stabiliret wird.

8) Bey

1648.
Majus.1648.
Majus.

8) Bey diesem Puncto Executionis wird sich die Frau Land-Gräfin zu Cassel wegen Cossfeld, Neuhaus und Neuß, vor exempt halten wollen, bis Ihre die angelegte Satisfaction völlig bezahlet seyn wird; Weilen aber sie mit fide publica nicht content seyn, sondern solche Plätze so lange innehalten wil. Als müssen die Interessirten eine gnugsame Gegen-Vericherung von Ihre haben, daß solche Plätze gleichfalls auf geleistete wirkliche Bezahlung restituiret werden; Sintemahlen, was der Frau Land-Gräfin in fide publica nicht genug seyn wil, sie diesen nicht zumuthen kan, ein Exempel hat man an der Vestung Hohentwiel.

9) Ad Quæstionem Quomodo? seyn erstlich die gesuchte Conditiones sine quibus non zu observiren:

10) N. 6. in verba *recompensationis & æquivalentiæ*, protestiren Ihre Fürstliche Gnaden wegen ihrer Stifter.

11) N. 10. nach denen Worten: Habende *Militarische*, ponatur unbillige und mit *Concussion* erzwungene *Obligaciones* oder *Prætensiones*, Ratio dißst, daß etwan ehrliche Patrioten denen Ständen Anlehen gethan, oder andere transigiret, und für eine grosse Summa eine kleine beschreiben lassen, oder in andere Wege denen Leuten zu Hülffe kommen, solche seynd dergestalt nicht zu passiren.

12) N. 13. hinzu zu setzen, und was durch *Insolenz* der Soldaten dem Stande darüber hin vor Schaden zugesüget wird, von solcher *Portion* abgezogen werden möge.

13) Der 15. und 16. werden acceptiret, so weit man denen zur Hessen-Casselschen Satisfaction gezogenen Ständen solche Summa, wie auch dem Stifte Osnabrück die 80000. Reichs-Thaler, so Gustavo Gustavi angewiesen werden wollen, nach Proportion ihrer *Matricularischen* Anlage abgezogen werden sollen; Ad Quæstionem *Quanti* lasse mans zwar über alle Schuldigkeit bey denen offerirten 20. Tonnen Fl. ein- vor allemahl bewenden. Weilen aber die darüber von Herrn Grafen Oxenstiern ausgelassene Antwort grosses Nachdencken bringet, so könte man auch mit dieser Summa zurück halten, und aus fernerer Handlung sehen, wie es die Cron Schweden mit dem Reich, und dessen verlangere *Ruhstand* gemeynen thut.

14) Als halten sonst die Stände insgemein dafür, daß aus diesen bdsen durch bloße so gethane Conditiones und Offerten nicht zu kommen, so ferne man sich nicht mit Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem von Gott verordneten Ober-Haupt, einhellig vereinige, rechtschaffen zusammen setze, und aus solchem Fundament mit Ihrer Kayserlichen Majestät alles vor und an die Hand nehmen thue, damit nicht bey Separation der Stände von ihrem Ober-Haupt die Cronen desto bessere Ursach nehmen könten, den Frieden-Schluß länger aufzuhalten.

15) Gestalten auch sonst in dieser zur Frage gestellten Materie nichts beständiges geschlossen werden kan, es seyen dann die Quæstiones *Quis & Cui?* wegen Ihre Kayserlichen Majestät und Dero zugewandten Reichs-Vblckern erlediget.

16) Bestlichen ist man durchgehends der Meynung, daß bey dieser Satisfaction Austheilung eine Gleichheit und *exacta æqualitas* gehalten, kein Stand mehr als der andere seiner antreffenden *Portion* nach beschweret werden sollen.

Præsentibus Statibus.

Oesterreich mit Wiederholung derer Votorum zu Osnabrück abgeleget.

Burgund, ad *§. loca ipsa* mit instruiret, & in reliquis ad has quæstiones spe-

stantibus, menti Imperatoris se submittit.

Osnabrück, Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch

Min-

1648.
Majus.

Minden,
 Berden,
 Bisanz,
 Teutschmeister.
 Halberstadt.
 Eichstädt.
 Straßburg.
 Augspurg.
 Hildesheim.
 Paderborn.
 Regenspurg.
 Passau.
 Münster.
 Lüttich.
 Verdun.

Chur.
 Hirschfeld.
 Rempten sey der Matricul halben noch
 nicht instruiert.
 Murbach.
 Luders.
 Ellwangen.
 Berglods gaden.
 Stablo.
 Corven.
 Schwäbische und Rheinische Prälaten,
 Grafen und Herren.
 Trient } wollen ihre Vota
 Brven } mit nechsten ein-
 Johanniter-Meister } schicken.

1648.
Majus.

Diätum Osnabrug.e d. 30. Maji,
 Anno 1648. per Moguntinum.

Münster im Fürsten-Rath den 4. Junii Anno 1648.

Satisfactionis Militie über die vorgestellte Fragen, ob man die gesetzte Summa
 der 20. Tonnen Fl. erhöhen, und consequenter von vorigen Conclufis weichen
 solle. 2. Wie dermahlen aus dem Werck zu kommen seyn möchte.

Meynung.

Wird zusehrst wiederhohlet, was wegen die eine Zeithero und dem Vermuthen
 nach Dato continuirende einseitige Conclufa, auch Re- und Correlations-Hand-
 lungen zu Osnabrück von dem zu Münster subsistirenden Ihro Fürstlichen Gnaden zu
 Osnabrück, Minden und Berden, Bischoff zc. und übrigen Gesandten verschiedener
 mahlen ans Reichs-Directorium erinnert und bedinget worden, so weit solche dem ge-
 meinen Wesen oder einem Stand in particulari Nachtheil bringen, oder ihren zu
 Münster abgelegten Votis zuwider lauffen möchten. Dann es bleiben hoch- und
 wohltermeldte Ihro Fürstliche Gnaden und übrige Gesandten noch in beständiger Mey-
 nung, das in allem der verordnete modus tractandi an beyden Orten zu halten
 seye, im Fall man Nullitäten auch Confusion und Mißverstand, unter denen Stän-
 den verhüten wolle. Zufolge dieses wäre dasjenige, so mit den Französischen Tracta-
 ten Concurrent hat wie von Graf Oxenstiern angedeutet worden, billig nachher Mün-
 ster zu remittiren.

Vorgehend diesem allem thut man sich auf die erste Frage dahin erklären, das man
 aus selbst vor Augen stehender Impossibilität, und denen hinc inde vorkommenen triff-
 tigen Motiven und Ursachen über die zu Osnabrück offerirte 20. Tonnen Fl. nicht
 schreiten kan, in Betrachtung 1.) bey denen Austheilungen unter denen Ständen grosse
 Difficultäten ereignet werden. 2.) Der Cron Schweden Soldatesca nach Abzug
 und Distinction dessen allen, so in Quactione Quomodo? erwogen worden, mehr
 als überflüssig (dadurch nur die Cron Schweden gethaner Verdrüstung nach mit denen
 Ständen zuhalten wolte) ausgewiesen werden kan, wie dann in reductione nume-
 ri Militum, auch über höchsten Verpflegungs angebene Ordonanz, Item deren, so
 im Quartieren liegen, und deren, so das Ihrige noch auf den heutigen Tag empfangen,
 entweder mit Ordnung aus assignirten Land und Leuten, oder mit Unordnung, Ge-
 walt und Total-Ruin Chur-Fürsten und Ständen, so sie nur berühren, oder erreichen
 mögen, samt denen, so an solcher Satisfaction ohne das nichts gebühret, sich leichtlich
 befinden wird, und die Cron Schweden, so ferne sie anders dem Reich dermahlen Frie-
 de gönnen wolle, keine Ursache hat, in dasselbige weiter zu setzen. 3.) So seye einmahl
 auch

1648.
Majus.

auch gebührende Reflexion auf die Kayserliche und Dero zugewandte Reichs-Völcker zu machen, was massen und woher solche eben so wohl, als die Schwedischen contentiret werden könnten, wil man anderst nicht auf einer Seiten den Krieg stillen, und eben mit solchem Feuer auf der andern Seiten wieder anzünden. Dann es wird weder die Cron Schweden, noch jemand anderer mit Zug begehren können, daß das Reich nur die Ihrige bezahlen, und von denen andern nichts gedencken solte, ohne welcher Befriedigung Fried und Ruhe im Reich nicht zu erheben ist, und was ihnen recht seyn muß, einem andern billig seyn solte. Diesemnach fällt die andere Incident-Quaestio von selbst, ob dieser Thaten ohne Determination des Quanti zu satisfaciren seyn, dann sich diß nicht practiciren lästet.

Auf die andere Frage, wie denn aus der Sache zu kommen? Hält man dafür, daß zu solchem Scopo zu gelangen, eine rechtschaffene Deutsche Vereinigung unter denen Ständen selbstn vornehm: Und dann nicht weniger solche mit Kayserlicher Majestät, als ihrem Haupt, ungeäuert vollkommenlich sich conjungiren müssen: In dessen Demonstration, mit denen Schwedischen Herren Legaten, die Stände zu Osnabrück sich anderweit nicht mehr einlassen könnten, als was vorher mit denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarren vertraulich conferiret, und mit ihrem Gutfinden vor- und an Hand zu nehmen seyn wolle, denn dadurch werden die Schwedischen Herren Legaten remissiora Consilia bey ihnen selber zu schöpfen, auch sie die Stände des Reichs concomitante Imperatoris Majestate mehrers zu consideriren Ursach haben. Als dann wären die Kayserlichen Herren Commissarien zu eruchen, ob Ihro Majestät, Chur-Fürsten und Stände absonderlich erinnern, und ihnen den gefährlichen Stand des Reichs, durch der Cronen je länger je mehr suchende Pargiverfationes und andere weit aussehende Practiquen, zu Gemüth führen lassen wolten, damit sie in rechtschaffener Zusammensetzung mit Ihro Kayserlichen Majestät den Untergang des gemelbten Vaterlandes vorzubeugen, die Cronen anderst disponiren helfen möchten, wie sie sich dessen auch Ihro Kayserlichen Majestät würcklich practirte Friedens-Mittel mehrmahls berühmt und anerbotten haben.

Solchemnach wären die Tractaten (nebst zeitlicher Communication nachher Osnabrück alles dessen, so vorgehet,) mit der Cron Schweden Herren Legaten fortzusetzen, und vor allen ihre endliche Erklärung derer Punkten, sie doch in Instrumento Pacis für unverglichen halten wolten, zu begehren, damit man auf den Grund kommen, und der Sachen bey Zeiten weiter nachdencken könne. Ita omnes.

*Diätat. Osnabrug. d. 30. Maji, Anno
1648. per Moguntinum.*

An Seiten der zu Münster durch ihre Vollmacht erscheinenden sechszeihen des heiligen Römischen Reichs Städte hätte man wünschen mögen, daß in materia Satisfactionis Militia die Quaestio Quomodo? neben dem puncto Executionis, zu Bestand der Sachen und Unordnung zu verhüten, zu Münster und Osnabrück mit gleicher Hand wäre zu Rath gezogen worden. Weilen aber die zu Osnabrück anwesende Gesandtschafften sich über die erste Frage albereit gewisse Vorschläge, und dann auf eine benannte Summam Satisfactionis Sueciae verglichen, und durch eine Deputation denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris davon Communication gethan, gleichwohlen der alhier zu Münster substituiren Fürsten und Stände ratificatio quoad modum Satisfactionis & punctum Executionis vorbehalten worden, als wird verhofft, es werde das ein- und andere denjenigen Ständen des Reichs, die sich alhier befunden, zu keinem Verfang und Prajudiz ausreichen.

So viel nun ermeldte Vorschläge anlangen thut, sind angezogene Reichs-Städte der Meinung, daß einiger Execution halben (deren modus, oder wem solche in dem
Münster Theil. Tttt. Reich

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Reich zu committiren, allein Kayserlicher Majestät heinzustellen) nichts gewisses könne und möge statuiret werden, es haben dann die Sachen, so zu exequiren, durch einem völligen Schluß Adprobation, behdrige Unterschrift und Ratification allerdings ihre Nichtigkeit erlanget; Wie bald aber der Reichs-Frieden debito ac legitimo modo geschlossen, und die Instrumenta Pacis zu ordentlichem Schluß und gesamter Subscription gelanget, so wären solennia ratihabitionum Instrumenta ab Imperatore Regina & Regno Suecia, Sacrique Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, inra spacium trium mensium einzubringen und auszuwechseln, unterdessen alle Feindschafft durch einen gemeinen Stillstand der Waffen aufzuheben, die Soldatesca auf der kriegenden Theilen Kosten an gehörige Plätze zu führen, und nach Ausantwort der Instrumentorum ratihabitionis Executio eorum, que legitime conclusa sunt, wie auch die Zahl und Versicherung der Soldaten werckstellig zu machen, worbey zwar auch nöthig seyn wolte, gleichfals & paripassia den Frieden mit der Cron Frankreich zu schliessen und zu seiner Perfection zu bringen, weil sonst denen Sachen zu Genügen nicht geholfen seyn würde, da man die Militiam mit fast unerschwinglicher Geld Summen bezahlen, und doch mit Frankreich, (bedorab, da die Schwedischen Vöcker nach deren Erlassung gang oder zum Theil zu dem Franosen übergehen, und solches nicht wohl verhütet und präcaviret werden solte) länger in dem blutigen Krieg stehen und verbleiben, auch die Kayserliche und Chur-Bayrische Reichs-Vöcker ein- als andern Weg unterhalten müste. Was bey dem N. 6. de recompensatione æquivalenti angeführet würde, darinnen wolten die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte niemand an seinen Rechten präjudiciren; sondern thun sich ihre deswegen vor diesem abgelegte Vora und eröfnete Meynungen beziehen, und obzwar besagter Städte Bevollmächtigte ad N. 16. sich aus Mangel der Instruktionen keines gewissen erklären kan, ob und wie weit selbige nach ihrem jetzig betrübten Stande und fundbaren Unvermögen, mit dem Beitrag zu der Sacisfaction Militia werden concurriren können, worüber gemessener Befehl annoch erwartet wird, so wird doch in omnem eventum denselben mehrentheils schwer, ja gang unmöglich fallen, mit ihren weit überspanneten Anschlag, nach der Reichs-Matricul zu gefolgen, da solcher nicht um ein ergiebiges gemildert und herab gesetzt solte werden.

Die allzu spat und præteritis Statibus Monasterienibus eingeschickte Osna-brückische schriftliche Resolution wegen des Quanti Solutionis Militia Suecica betreffend, wird gleich Anfangs darinnen nicht allein vermeldet, daß die Schwedischen Herren Plenipotentiarii bereits den 10. May ersuchet seyen, obbedeutete Vorschläge zu applacidiren, sondern auch daß der punctus Executionis Pacis in allem von allerseits Ständen placidiret worden. Nun können mehr-berührte des Heiligen Reichs Städte ihres Theils angeregte Vorschläge und die darauf beschehene Ersuchung anderer Gestalt nicht, als wie vorstehet, ratificiren oder genehm halten, sie haben auch an ihrem Ort bis anhero so wenig als die Herren Fürstlichen alhier, angezogenen punctum Executionis jemahlen placidiret; sondern die thun ihnen die Nothdurfft hierüber zu bedencken, wann der Herren Kayserlichen letzteres denen Herren Schwedischen den 11. May ausgelieffertes Projectum Pacis communiciret wird, alle Gebühr nochmahlen vorbehalten; Vermeynen aber es seye mit Aneibierung der 20 Tonnen Goldes den Sachen ein überflüssiges Genügen geschehen, und ein weiteres oder mehreres, so man ohne das nicht schuldig, nicht einzuwilligen. Nachdem aber in dieser Erklärung die Quæstiones a Quibus & Cui solutio facienda wiederum berühret werden, so kan man nicht allerdings begreifen, warum man sich noch zur Zeit hierin, wie auch wegen Abdand- und Abführung der Vöcker und Vollziehung des Frieden-Schlusses, so viel zu bemühen und aufzuhalten, ehe und zuvor die Friedens-Handlung gegen denen Cronen, auch unter denen Ständen des Reichs selbst zu ihrer völligen Erledigung gebracht seyn wird. So stehen zumahl beyde Quæstiones a Quibus & Cui? annoch in Unge-
wissenheit, indeme Chur-Trier, Chur-Bayren, Erk-Herzog Carl Ferdinand zu Oesterreich, Salzburg, Burgund, Pfalz-Neuburg, Speyer, Weissenburg, Prüm, und andere Stände mehr, und da es dem ein- oder andern gelten solte, gleichfals Chur-Sachsen, Chur-
Bran

1648.
Majus.

1648. Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Weimar, Lauenburg, Braunschweig, Lüneburg, 1648.
Majus. Württemberg & alii, sich gleichfalls von der Satisfactione frey machen wolten, Hessen-
Majus. Darmstadt suchet eine Erleichterung, oder wil so wohl als Erb-Herzog Carl Ferdi-
nand; eine Equipollenz, wie auch Mecklenburg sein Equivalentum richtig,
und Basel die Graffschaft Pfird haben. Die bey der Hessen-Casselschen Satisfa-
tion interessirte Stände begehren derselben Defalcation, Ohnabrück die Ab-
föhrung der 80000. Rthl. so selbigem Stiffte wollen aufgebürdet werden, die Stände
am Rhein erfordern eine Versicherung wegen der Cron Spanien und Franckreich, da
solche den Frieden nicht schliessen, Bamberg beschwerte sich wegen doppelter Anlage.

In Quæstione Cui? seynd Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie Dero Kayserliche
Armée aus denen Erb-Landen, und Chur-Bayern dasselbige das unterhabende
Reichs-Corpo von dem Bayerischen Crayß allein contentiren, auch die Abdankung
ante Satisfactionem thun sollen, noch nicht zufrieden, Chur-Eblln urgiret in simili
die Bezahlung der Lambowischen Völsker, consequenter Chur-Sachsen, Chur-Brand-
enburg, Würzburg &c. reserviren in eum eventum, was sie auf die Bezahlung ab-
sonderlich gehaltener, theils noch habender Völsker gewendet, neben dem bekandt, daß
die Guarnisonen, wie mans vielleicht vermeynen möchte, verschiedener Derter ihren
Sold um ein nahmhafftes nicht erlanget; sondern denselben noch zu fordern haben.
Auf allen Fall wird das Quantum aus der Satisfaction der Kayserlichen, Schwedi-
schen, Chur-Ebllnischen und Bayerischen Völsker, und was endlich noch weiters insge-
mein abzutragen, oder zu defalciren, zusammen zu schlagen und zu bedencken seyn, ob
dem Römischen Reich bey notorischem Unermögen eine so schwere Zahlungs-Last zu er-
schwingen seyn werde.

Schließlich wird wegen obiger Städte in die vorgangene einseitige Handlung, dem
gemeinen Wesen oder den Interessirten zu Nachtheil, desto weniger gewilliget, weil sol-
che Güter theils formaliter und legitime in die gemeine Consultationes nicht ange-
zogen, sondern der Reichs-kündige übliche Modus übergangen worden.

§. XXV.

Reichs-Deli-
berationes
am 31. Maji.
Im Fürsten-
Rath werden
5. Millionen
Thaler end-
lich ius cer-
tis conditio-
nibus verwil-
get.
Über dieses Incidens wurde am 31. Maji in allen dreyn Reichs-Räthen con-
sultirt, und abermahls, per Majora, im
Fürsten-Rath geschlossen, weil die Addi-
tion der von denen Schweden geforderten
fünfften Million Thaler, pro minori
malo zu erkennen sey, wann man die aus
dem Verzug ohnsehbar fließende augen-
scheinliche Gefahr und entsetzlichen grossen
Schaden dagegen halte, welcher immit-
telst durch die Miliz und sonst dem Deut-
schen Reich angefügt würde, da in 6. bis
8. Wochen, keine Antwort aus Schweden
einlangen könne, und doch ungewiß sey, ob
man daselbst einigen Remis erhalten
werde; So sollte man dieselbe, mithin zu-
sammen fünf Millionen Reichs-Thaler,
im Rahmen Ortes, jedoch unter folgen-
den Conditionen verwilligen: (1.) Wo-
ferne der Friede des nechsten, und nach de-
rer Schwedischen selbst eigenem dafür ge-
fünffter Theil.

haltenen Möglichkeit, innerhalb 8. oder 14.
Tagen, ja noch in dem nechsten Monath
folgen, auch die Quæstio Quomodo, und
der Punctus Executionis, nach practi-
cirlchen und billigen Dingen, richtig ge-
macht würde; (2.) zu solchem Ende, die
Conferencien über die übrigen differi-
renden Punkten, more hactenus utita-
to, & Statuum monitis salvis, schleunig
fortgesetzt und geendiget, (3.) der termi-
nus Solutionis auf 5. geraume Termin,
(deren etliche auf 2^{te}, etliche auf 5. Jahr
zu setzen wären) gesteller: (4.) Niemand
mit doppeltem Last beschlagen, (5.) noch
einer für den andern zu zahlen gehalten,
(6.) sondern alles auf dem Fuß der Ma-
tricul gerichtet, (7.) über den s. Tandem
omnes, keine Difficultäten eingeschoben,
(8.) des Pfalz-Gravens Herauskunft aus
Schweden verhütet, und es wegen mehrs
bemelpter Quæstionen: Quis & Cui sol-
ven-